



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
BRR Automotive RechtsanwaltsGes. mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin
Geschäftszeichen: DTS-005719-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd. vertreten durch Richard Kelley, Merrion Road, D04 X2K5, Dublin 4
(IRLAND)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Fulda – 3. Zivilkammer –
durch den [REDACTED] als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2025

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ord-

nungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten folgende personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

a)

auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klägerin, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klägerin
- Telefonnummer der Klägerin
- Vorname der Klägerin
- Nachname der Klägerin
- Geburtsdatum der Klägerin
- Geschlecht der Klägerin
- Ort der Klägerin
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klägerin

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klägerin auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klägerin auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klägerin in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klägerin einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klägerin die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine angemessene Entschädigung in Höhe von 5.000,00 Euro, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz daraus seit dem 03.11.2023, zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.178,82 Euro freizustellen.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 25% und die Beklagte zu 75% zu tragen.
8. Für die Klägerin ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
9. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die vorläufige Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zugunsten der Beklagten aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen behaupteter Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf Feststellung, Unterlassung, Löschung und Schadenersatz in Anspruch.

Die Klägerin nutzt seit dem 01.10.2014 das Netzwerk „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] ausschließlich zu privaten Zwecken. Das von der Beklagten seit November 2023 angebotene Abo-Modell, bei dem gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abgeschaltet werden kann, nutzt die Klägerin nicht.

Die Beklagte, ein nach dem Recht der Republik Irland gegründetes Unternehmen mit Hauptsitz in Dublin firmierte bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd.“, nachfolgend als „Meta Platforms Ireland Ltd“ (im Folgenden Meta). Sie betreibt und hostet das soziale Netzwerk „Instagram“ (im Folgenden Instagram). Ein zentrales Merkmal von Instagram ist die Personalisierung. Die Produkte und Funktionen, die Instagram charakterisieren, arbeiten symbiotisch miteinander, um eine gänzlich auf den einzelnen Nutzer angepasste Erfahrung zu schaffen.

Ein Teil dieser personalisierten Inhalte, wird von Unternehmen gegen Entgelt genutzt (d.h. in Form von personalisierter Werbung) (Bl. 244 d. A.). Die Beklagte generiert den Umsatz, indem sie den Werbetreibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt Anzeigen für ein Publikum auf

Instagram zu präsentieren. Um personalisierte Inhalte auf Instagram bereitstellen zu können, nutzt die Beklagte auch sogenannte „off-site“-Daten, d.h. Daten, die die Beklagte von Dritten (wie von Werbetreibenden) erhält und die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. Aufrufe, Käufe sowie angeschaut/ angeklickte Werbeanzeigen). Diese „off-site“-Daten erhält die Beklagte durch die Verwendung sog. „Business Tools“ (im Folgenden Business Tools), welche Drittunternehmen auf ihren eigenen Webseiten und Apps technisch integrieren können. Die Beklagte bietet diese Business Tools mit dem vorrangigen Zweck an, Drittunternehmen bei der Integration von Meta-Produkten zu unterstützen, sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta-Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten.

Drittunternehmen, die Tools wie die Business Tools nutzen, sind dabei an die von der Beklagten vorgegebenen Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools (Anlage B5) gebunden.

Um die Drittunternehmen bei der Umsetzung obiger Ziele zu unterstützen, können diese, soweit sie die streitgegenständlichen Business Tools auf ihrer Webseite oder in ihrer App integriert haben, sich dazu entscheiden, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen. Diese Kundendaten beinhalten „event data“, d.h. Daten zur Aktivität auf der Webseite oder der App des Drittunternehmens. Ferner sind die Informationen enthalten, die Drittunternehmen entscheiden haben, mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktivere Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein Publikum für Werbekampagnen aufzubauen (vgl. Bl. 248 d. A.).

Instagram-Nutzer können die Nutzung von optionalen Cookies, wie z.B. der (vorliegend relevanten) Nutzung von **„Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta Technologie nutzen“** durch die Beklagte erlauben („Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“). In Bezug auf die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung, nutzt die Beklagte dann Cookies und ähnliche Technologien, um Werbeanzeigen bereitzustellen und zu personalisieren. Vorliegend hatte die Klägerin entschieden, die Nutzung optionaler „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ durch die Beklagte nicht zu erlauben. Die Beklagte nutzt deshalb keine per Cookies oder ähnlicher Technologien erhobenen Daten, einschließlich der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung.

Allerdings nutzt die Beklagte Daten, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, in beschränktem Umfang für Zwecke wie Sicherheit und Integrität, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme der Beklagten, wie z.B. durch die forcierte Überlastung der Webseite der Beklagten Meta (vgl. Bl. 259 d. A.).

Die Klägerin hat die Beklagte vorgerichtlich mit anwaltlichem Schreiben vom 05.10.2023 (Anlage K3 – Bl. 204 ff d. A.) unter Fristsetzung bis 26.10.2023 erfolglos zum Anerkenntnis, zur Verpflichtung und zur Unterlassung aufgefordert.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte spioniere das Privatleben sämtlicher Nutzer, die bei einem ihrer Netzwerke „Facebook“ oder „Instagram“ angemeldet seien, aus. Die digitalen Bewegungen der Nutzer, die diese auf Webseiten oder mobilen Apps, d.h. im gesamten Internet, unternähmen, würden rechtswidrig aufgezeichnet. Dies betreffe sowohl Daten aus der Privatsphäre als auch aus der Intimsphäre der Nutzer. Die technischen Methoden seien dabei so ausgefeilt, dass inzwischen nicht mehr nur ohne, sondern auch gegen ihren ausdrücklichen Willen Daten aufgezeichnet würden. Über die „Business Tools“ zeichne die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf. Über die Technik des „Digital Fingerprintings“ sei ihr dann die Individualisierung eines jeden Nutzers im Internet auch dann möglich, wenn dieser Nutzer nicht in den Netzwerken der Beklagten eingeloggt sei und die „Cookies“ nicht akzeptiere. Eine Nachverfolgung des Nutzers sei möglich, sobald dieser Drittwebseiten von externen Betreibern besuche, welche sogenannte „Meta Business-Tools“ verwendeten. Diese Nachverfolgung sei auch sehr detailliert. Darüber sei Zweck der Tools alleine das Umgehen von durch die Browserhersteller implementierten Schutzmechanismen, sodass auch bei der Nutzung des

„Inkognito-Modus“, bei der Nichtzulassung von Cookies von Drittseiten, eine Datenerlangung möglich sei.

Darüber hinaus nutze die Klägerin regelmäßig einige der in Anlage K14 aufgeführten Webseiten (Bl. 39/764 ff/820 ff d. A.), auf denen die „Meta Business Tools“ vorzufinden seien und zwar auch solche Seiten, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten würden. Nach Kenntnis des streitgegenständlichen Sachverhalts habe sie Angst vor der freien Verfügbarkeit ihrer Daten im Internet und einem ggf. drohenden Missbrauch, auch da die Beklagte sensible Daten analysiere.

Eine „Auslagerung“ der Verantwortung an die Webseitenbetreiber und App-Herausgeber, die die entsprechenden Einwilligungen in die Datenerhebung durch die Tools der Meta Ltd. einholen sollten, sei nicht möglich.

Der Klägerin behauptet, die Beklagte überwache ihren Datenverkehr unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts, indem sie ihre persönlichen und höchstpersönlichen Daten rechtswidrig erhebe, zu einem Profil zusammenfüge, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere, in unbekanntem Maße auswerte und an Dritte weitergebe, ohne den betroffenen Nutzer hiervon zu informieren. Sie habe das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden und fühle sich der Beklagten aufgrund von deren Marktmacht ausgeliefert. Die massenweise Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer der Beklagten sei durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt. Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ergebe sich unter anderem aus Art. 82 DSGVO und sei in Höhe von mindestens 5.000 € angemessen. Es liege ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor.

Die Klägerin beantragt:

1.

Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a)

auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

E-Mail der Klagepartei

Telefonnummer der Klagepartei

Vorname der Klagepartei

Nachname der Klagepartei

Geburtsdatum der Klagepartei

Geschlecht der Klagepartei

Ort der Klagepartei

Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)

IP-Adresse des Clients

User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)

interne Klick-ID der Meta Ltd.

interne Browser-ID der Meta Ltd.

Abonnement-ID

Lead-ID

anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b)
auf Webseiten
die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
der Zeitpunkt des Besuchs
der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c)
in mobilen Dritt-Apps
der Name der App sowie
der Zeitpunkt des Besuchs
die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2.
Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3.
Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4.
Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5.
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2023, zu zahlen.

6.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Demgegenüber beantragt die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie nehme die von der Klägerin beanstandete Datenverarbeitung nicht vor, weil die Klägerin einer solchen Datenverarbeitung über die Einstellungen von Instagram nicht zugestimmt habe. Die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung hätte die Beklagte nur dann vorgenommen, wenn die Klägerin darin ausdrücklich über die Einstellungen auf Instagram in die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hätte.

Aufgrund der Datenschutzrichtlinie sei für die Nutzer nachvollziehbar, wie die Beklagte Informationen erhebe, verwende, teile und übermittele.

Die Klägerin lasse die Verantwortlichkeit der relevanten Drittunternehmen gänzlich außer Acht, die maßgeblich verantwortlich für die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools, die Offenlegung von Informationen für Besucher der Webseiten oder Apps in Bezug auf die Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools und die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten über die streitgegenständlichen Business Tools an die Beklagte seien.

Die Datenverarbeitung durch die Beklagte verstoße auch nicht gegen Art. 9 DSGVO. Denn sensible Daten der Klägerin seien tatsächlich nicht über die streitgegenständlichen Business Tools an die Beklagte übermittelt worden. So verbiete der Vertrag zwischen der Beklagten und den Drittunternehmen ausdrücklich, dass diese sensiblen Daten (einschließlich solcher Daten, die keine BKD-spezifischen Merkmale offenlegen) mit der Beklagten über die streitgegenständlichen Business Tools zu teilen wären. Zudem seien die Systeme der Beklagten dahingehend ausgestaltet, die als potenziell unzulässig erkannten Informationen herauszufiltern.

Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Löschung oder Anonymisierung von Daten. Es fehle bereits an einer streitgegenständlichen Datenverarbeitung, da die Klägerin nicht entsprechend eingewilligt habe. Zudem verleihe die DSGVO kein Recht auf Anonymisierung.

Der klägerische Auskunftsanspruch sei durch Erfüllung erloschen. Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin bestehe nicht, da kein Verstoß gegen die DSGVO vorliege und die Klägerin keinen tatsächlich erlittenen Schaden nachgewiesen habe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1.

Das Landgericht Fulda ist international, sachlich und örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Fulda folgt neben Art. 79 Abs. 2, 82 Abs. 5 DSGVO aus Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO. Hiernach kann ein Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn sein Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. So liegt es hier. Die Klägerin ist Verbraucher im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO. Die Beklagte übt mit dem Anbieten ihres sozialen Netzwerks auch eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union aus. Auch wenn das Netzwerk als solches zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt ist, dient die Plattform dennoch zugleich einer gewerblichen Tätigkeit der Beklagten (vgl. EuGH, Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16, Rn. 60, zit. n. Juris). Darüber hinaus ist die Klägerin durch die Nutzung der Plattform mit der Beklagten auch vertraglich verbunden (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 25.01.2022 – 3 U 119/20, Rn. 46, zit. n. Juris).

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Fulda folgt ebenfalls aus Art. 18 Abs. 1 Alt.

2EuGVVO, nachdem die Klägerin ihren Wohnsitz im hiesigen Landgerichtsbezirk hat.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 1 ZPO i.V.m. §§ 71 Abs. 1, 23 GVG.

2.

Der Klageantrag zu 1. ist unzulässig.

Gemäß § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn die Klägerin ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Ein Feststellungsinteresse besteht nur, wenn dem subjektiven Recht der Klägerin eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagte es ernstlich bestreitet oder sie sich eines Rechts gegen die Klägerin berühmt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Ein Feststellungsinteresse besteht nur, wenn dasselbe Ziel nicht durch einen einfacheren Weg erreicht werden kann. Ist der Klägerin eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt der Klägerin grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil sie im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann (Greger in Zöller, ZPO, § 256, Rn. 12, 14 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall besteht kein Feststellungsinteresse. Die Klägerin begehrt bzgl. der Datenverarbeitung, auf die sich ihr Feststellungsantrag bezieht, für die Vergangenheit bereits Löschung und Schadensersatz sowie für die Zukunft die Unterlassung der Datenverarbeitung. Eine über die geltend gemachten Leistungsanträge hinaus bestehende Rechtsunsicherheit ist nicht zu erkennen. Die bereits gestellten Leistungsanträge erschöpfen das Rechtsschutzziel der Klägerin bzgl. der streitgegenständlichen Datenverarbeitung.

Der Klageantrag zu 1 ist darüber hinaus auch unzulässig, da Gegenstand einer Feststellungsklage der Streit über ein konkretes Rechtsverhältnis ist. Hierunter ist u.a. die aus einem konkreten Lebenssachverhalt resultierende Beziehung einer Person zu einer anderen (ggf. juristischen) Person zu verstehen, die ein subjektives Recht enthält oder aus der ein solches Recht entspringen kann. Einzelne rechtliche Folgen sowie Inhalt und Umfang von Leistungs-

pflichten sind feststellungsfähig, so auch konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und die nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, für deren Feststellung also ein rechtliches Interesse besteht (vgl. Zöller, ZPO, 33. Aufl., § 256 Rn. 4 mwN). Nicht als Rechtsverhältnis angesehen werden abstrakte Rechtsfragen, die keinen Bezug zu einem konkreten Rechtsverhältnis haben (BGH, Urt. v. 29.11.2011 – II ZR 306/09 -, NZG 2012, 222). Kein Rechtsverhältnis betrifft daher die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten rechtmäßig oder rechtswidrig ist (BGH, Urt. v. 20.4.2018 – V ZR 106/17 -, NJW 2018, 3441). Die letztgenannten Voraussetzungen liegen hier nicht vor, weil mit dem Klageantrag zu 1. die Unzulässigkeit einer Datenerhebung und -verarbeitung festgestellt werden soll. Es handelt sich insoweit um die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage, welche in Rahmen einer Feststellungsklage kein zulässiges Klagebegehren darstellt. In der aktuellen Formulierung wird mit dem Klageantrag zu 1. die abstrakte Auslegung der Nutzungsbedingungen, losgelöst von einer konkreten Betroffenheit des Klägers, begehrt.

Der Klageantrag zu 1. ist darüber hinaus zu unbestimmt. Gemäß § 253 Abs. 2 Nr.2 ZPO muss die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Erhebung einer Feststellungsklage muss die Klageseite den Antragsgrund in der Klageschrift so konkret bezeichnen, dass der Umfang der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft des Urteils feststeht. Ein bestimmter Antrag gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO setzt voraus, dass die Klageseite das festzustellende Rechtsverhältnis in der Klageschrift konkret bezeichnet. Vorliegend beantragt die Klägerin festzustellen, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung, insbesondere soweit die Klageseite sich auf Drittwebseiten und– Apps außerhalb der Netzwerke von Meta aufgehalten hat, nicht gestattet ist. Diese Formulierung ist unbestimmt, da die Klageseite nicht konkretisiert, welche Webseiten und Apps Dritter, die die streitgegenständlichen „Business Tools“ nutzen, hiervon umfasst sein sollen.

3.

Der Klageantrag zu 2 ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung des Erfassens der genannten personenbezogenen Daten mit Hilfe der Meta Business Tools, auf Unterlassen der Weiterleitung an Server der Beklagten und auf Unterlassung der dortigen Speicherung und anschließenden Verwendung zu. Es kann dabei dahinstehen, ob sich auch für eine Unterlassungsklage ohne Löschungsantrag und eine Datenverarbeitung in der Zukunft ein Unterlassungsanspruch unmittelbar aus Art. 17, Art. 18, Art. 4 Nr. 3 DSGVO oder einer sonstigen Bestimmung der DSGVO ergibt (EuGH-Vorlage des BGH, Beschluss vom 26.09.2023, Az. VI ZR 97/22, GRUR 2023, 1724, Rn. 17 - 21, m.w.N.). Denn jedenfalls hat die Klägerin insoweit einen Unterlassungsanspruch wegen Verstoßes gegen die DSGVO und wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 GG, § 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 6 DS-GVO, jeweils i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog. Mit der Entscheidung des EuGH (Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, juris) ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen der DSGVO dahin auszulegen sind, dass sie zugunsten der von der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person für den Fall, dass diese Person nicht die Löschung ihrer Daten beantragt, keinen gerichtlichen Rechtsbehelf vorsehen, der es ihr ermöglicht, präventiv zu erwirken, dass dem Verantwortlichen auferlegt wird, künftig eine erneute unrechtmäßige Verarbeitung zu unterlassen. „Allerdings hindern sie die Mitgliedstaaten nicht daran, einen solchen Rechtsbehelf in ihren jeweiligen Rechtsordnungen vorzusehen“. Hinsichtlich des zulässigen Rückgriffs auf die nationalen Regelungen des BGB bestehen daher keine Zweifel.

Die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs sind erfüllt.

Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB begründet – soweit Wiederholungsgefahr besteht – einen Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB. Demnach ist derjenige, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz i.S. des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB verstößt, dem anderen entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB zur Unterlassung verpflichtet (BGH, Beschluss vom 26.09.2023, Az. VI ZR 97/22,

GRUR 2023, 1724, Rn. 26; BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05, GRUR 2008, 996, Rn. 12, 13).

a)

Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB ist jede Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen (BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05, GRUR 2008, 996, Rn. 15). Bei Art. 6 DSGVO handelt es sich nach dem oben Gesagten um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB.

b)

Mit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1, Art. 6 DSGVO verstoßen. Dabei ist der zeitliche (Art. 99 Abs. 2 DSGVO) und räumliche (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet. Die Verordnung ist auch sachlich anwendbar (Art. 2 Abs. 1 DSGVO).

Vorliegend hat die Beklagte personenbezogene Daten der Klägerin verarbeitet. Denn nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist Datenverarbeitung jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder andere Form der Bereitstellung, der Abgleich, die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Vorliegend ist von einer Datenverarbeitung der Beklagten hinsichtlich der von Drittanbietern übersandten Daten auszugehen, auch wenn diese nicht im Rahmen personalisierter Werbung eingesetzt werden. Zwar hat die Beklagte erklärt, keine per Cookies oder ähnlicher Technologien erhobenen Daten, einschließlich der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung zu nutzen. Auch auf erneute Nachfrage in der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte aber eingeräumt, Daten, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, „in beschränktem Umfang für Zwecke wie Sicherheit und Integrität, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme der Beklagten, wie z.B. durch die forcierte Überlastung der Webseite von Meta“ zu nutzen (vgl. Bl. 259 d. A.). Die Verarbeitung liegt daher erstens in der Erhebung personenbezogener Daten der Nutzer, wenn diese Nutzer Websites oder Apps aufrufen und dort gegebenenfalls Informationen eingeben, indem sie sich registrieren oder Online-Bestellungen aufgeben, zweitens in der Verknüpfung dieser Daten mit dem jeweiligen Nutzerkonto des sozialen Netzwerks und drittens in der Verwendung dieser Daten (EuGH, Urteil vom 04.07.2023, Rs. C-252/21, Rn. 71, zit. nach juris).

Wenngleich die Klägerin auf nicht nachvollziehbaren Rat ihres Bevollmächtigten keine Angaben dazu gemacht hat, welche Seiten sie besucht haben will, auf denen Business Tools installiert gewesen sind, kann in Anbetracht der weiten Verbreitung von business-tools davon ausgegangen werden, dass weitere personenbezogene Daten der Klägerin auf anderen Webseiten und Apps von der Beklagten verarbeitet wurden und werden. Es kann dahinstehen, ob von der Klägerin verlangt werden kann, sich an konkrete Webseiten und Apps zu erinnern, die sie in den letzten Jahren genutzt hat. Denn jedenfalls ist ihr die Recherche nicht möglich, ob auf diesen die Business Tools der Beklagten installiert waren oder sind. Demgegenüber wäre es der Beklagten unschwer möglich, in ihrem Datenbestand zu sehen, welche Daten von welchen Drittwebseiten und -Apps sie verarbeitet hat. Es ist auch im Übrigen nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die Klägerin weitere Webseiten und Apps genutzt hat, auf denen die Business Tools der Beklagten installiert waren. Die Beklagte hat hierzu selbst vorgetragen, solche Tools würden durch Millionen von größeren und kleineren Organisationen auf der ganzen Welt genutzt und seien allgegenwärtig und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung. Auch für den Einwand der Beklagten, dass es sich teilweise um mit der Eigenart des Internets verbundene Daten handelt, ist der Anwendungsbereich eröffnet, dessen sich der Verordnungsgesetzgeber bewusst war, indem er feststellte: Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in

Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren (Erwägungsgrund 30).

Klarzustellen bleibt, dass Gegenstand des Verfahrens nach den Anträgen und dem Vortrag der Klägerin jegliche Verarbeitung jeglicher personenbezogener Daten zu jeglichen Zwecken ist und nicht nur die Verarbeitung der von der Beklagten erhobenen und bei ihr gespeicherten Daten zu dem Zweck der Anzeige personalisierter Werbung. Der Streitgegenstand wird bestimmt durch das Rechtsschutzbegehren (Antrag), in dem sich die von der Klägerin in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Anspruchsgrund), aus dem die Klägerin die begehrte Rechtsfolge herleitet (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Zum Anspruchsgrund sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden und den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören. Vom Streitgegenstand werden damit alle materiell-rechtlichen Ansprüche erfasst, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem zur Entscheidung unterbreiteten Lebenssachverhalt herleiten lassen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 17). Ohne Relevanz hat danach zu verbleiben, dass die Beklagte mehrfach versucht, den Streitgegenstand und damit auch ihren Vortrag auf einzelne Teilaspekte ihrer Datenverarbeitung (personalisierte Werbung) zu verkürzen.

Die Beklagte ist ab dem Zeitpunkt der Erfassung der Daten der Klägerin, trotz der Nutzungsbedingungen für Drittanbieter, durch die streitgegenständlichen Business Tools Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Verantwortlicher ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO u.a. eine juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche, Art. 26 Abs. 1 DSGVO. Ungeachtet der Einzelheiten einer Vereinbarung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen. Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Business Tools, mit denen die Daten der Klägerin auf den Webseiten und Apps von Drittanbietern erfasst werden, selbst hergestellt und zum Zwecke der Erhebung und Übermittlung der Daten den Drittanbietern zur Verfügung gestellt. Sie hat daher über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung mit entschieden und ist damit Verantwortliche (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019, Rs. C-40/17, MMR 2019, 579, Rn. 76 - 81).

Die Datenverarbeitung der Beklagten war auch nicht rechtmäßig. Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Art. 5 - 11 DSGVO, mithin des zweiten Kapitels der Datenschutz-Grundverordnung, die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten aufstellen, liegt zugleich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vor (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 24, m.w.N.). Gemäß Art. 5 Abs. 1 a) DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz). Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (Rechenschaftspflicht), Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der dort genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Beklagte hat jedoch keinen Rechtfertigungsgrund substantiiert vorgetragen.

Daneben ist auch der Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO verletzt (vgl. mit ausführlicher Begründung zum streitgegenständlichen Sachverhalt: EuGH, Urteil vom 04.10.2024, Rs. C-446/21, GRUR-RS 2024, 26053, Rn. 49 - 65).

Darüber hinaus ist auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben, wobei der begangene Verstoß der Beklagten die tatsächliche Vermutung für seine Wiederholung begründet (BGH, Urteil vom 17.07.2008, Az. I ZR 219/05, GRUR 2008, 996, Rn. 32). Die Beklagte hat auf das außergerichtliche Schreiben der Klägerin nicht reagiert

und macht im gerichtlichen Verfahren weiterhin die Berechtigung der Datenverarbeitung geltend.

Zugleich stellt die von der Beklagten vorgenommene Datenverarbeitung einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß § 823 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, das dem Einzelnen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, dar, was einen Unterlassungsanspruch begründet (vgl. BGH, Beschluss vom 26.09.2023, Az. VI ZR 97/22, GRUR 2023, 1724, Rn. 26; BGH, Urteil vom 15.09.2015, Az. VI ZR 175/14, NJW 2016, 789).

Der Eingriff ist auch rechtswidrig, da das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse der Klägerin am Schutz ihrer Persönlichkeit und ihrer Daten das Gewinnerzielungsinteresse der Beklagten überwiegt.

4.

Der Klageantrag zu 3 ist zulässig und begründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Einschränkung der Verarbeitung folgt aus Artikel 18 Abs. 1 b in Verbindung mit Abs. 2 DSGVO. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt. Abs. 2 stellt weiter klar, dass bei Einschränkung der Verarbeitung über Abs. 2 diese personenbezogenen Daten - von ihrer Speicherung abgesehen - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden dürfen. Vorliegend hat die Klägerin danach das Recht, von der Beklagten die Einschränkung der Verarbeitung der bisher erhobenen und bei ihr gespeicherten Daten zu verlangen, da die Verarbeitung nach dem oben Gesagten unrechtmäßig ist und die Klägerin zunächst die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

5.

Der Klageantrag zu 4 ist zulässig und begründet.

Der geltend gemachte Antrag auf vollständige Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten der Klägerin samt Bestätigung der Löschung, sowie Anonymisierung oder wahlweise Löschung der unter 1 b und 1 c genannten Daten ergibt sich aus Art. 17 DSGVO. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn wie vorliegend (Abs. 1 Alt. d) die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind.

6.

Der Klageantrag zu 5 ist zulässig und begründet.

Die Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens in Höhe von 5.000 € gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO nebst Verzinsung zu. Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen. Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem

Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt. Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Verschulden des Verantwortlichen. Art. 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 21, m.w.N.).

Wie oben bereits festgestellt, hat die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 DSGVO verstoßen, indem sie die personenbezogenen Daten des Klägers unrechtmäßig verarbeitet hat. Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Dabei soll nach Erwägungsgrund 146 S. 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht nach der Rechtsprechung des EuGH jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus - im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung - der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich. Es ist nicht erforderlich, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat. Jedoch ist die betroffene Person verpflichtet, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen. Allerdings kann schon der - selbst kurzzeitige - Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert.

Aus der beispielhaften Aufzählung der „Schäden“ im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO, die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte. Freilich muss auch insoweit die betroffene Person den Nachweis erbringen, dass sie einen solchen – das heißt in einem bloßen Kontrollverlust als solchem bestehenden – Schaden erlitten hat. Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 28 - 31, m.w.N.).

Die Betroffene, die Ersatz des immateriellen Schadens verlangt, muss folglich geltend machen (und ggf. nachweisen), dass der Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung negative Folgen für sie gehabt hat, die einen immateriellen Schaden darstellen. Für eine ordnungsgemäße Darlegung muss das Gericht nach allgemeinen Grundsätzen anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolgen erfüllt sind. Ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist demnach bereits dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Das Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des tatsächlichen Vorbringens der Partei zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 33 - 34, m.w.N.).

Diesen Darlegungserfordernissen hat das Vorbringen der Klägerin Genüge getan.

Auch wenn diese auf Vorgabe ihres Anwalts keine Angaben zu konkreter Seitennutzung gemacht hat, kann aufgrund des hohen Verteilungsgrades des meta business tools davon ausgegangen werden, dass die Beklagte eine Vielzahl Daten von durch die Klägerin besuchten Webseiten und Apps verarbeitet hat. Weiter hat die Klägerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung mitgeteilt, es abzulehnen, nicht zu wissen, welche Daten über sie gesammelt würden. Darüber hinaus beängstigte es sie, nicht ausschließen zu können, dass diese Daten auch weitergegeben würden. Sie würde gern selbst mitbestimmen, vor allem, wenn es um sensible Themen gehe wie politische Dinge. Sie wähle hinsichtlich der Verwendung von Cookies immer die Möglichkeit, die die Verwendung verneint. Auch wenn sie als „casual-userin“ die Kosten für eine Abo-Modell ohne Werbung scheue, lehne sie die Sammlung von Daten ab. Dieses Vorbringen genügt sowohl hinsichtlich des eingetretenen Kontrollverlustes bezüglich ihrer genannten Daten als auch hinsichtlich der sich hieraus entwickelnden besonderen Befürchtungen und Bemühungen den Anforderungen an einen hinreichend substantiierten Klagevortrag.

Der Schaden in Form des Kontrollverlustes ist auch kausal auf die Datenschutzverletzung der Beklagten zurückzuführen. Die Beklagte hat über mehrere Jahre rechtswidrig eine Vielzahl auf Webseiten und Apps erhobener Daten der Klägerin gespeichert und verarbeitet. Auf welchen Webseiten und Apps die Business Tools der Beklagten installiert waren, ist für die Klägerin nicht nachvollziehbar, gleiches gilt für die bei der Beklagten vorhandenen Daten. Die Beklagte hat damit den Kontrollverlust über die Daten des Klägers hervorgerufen.

Zu einem etwaigen Ausschluss der Haftung nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO hat die Beklagte nicht vorgetragen.

„Die Datenschutz-Grundverordnung enthält keine Bestimmung über die Bemessung des aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geschuldeten Schadensersatzes. Die Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung. In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden. Die innerstaatliche Verfahrensautonomie bei der Ermittlung des nach Art. 82 DSGVO zu ersetzenden Schadens unterliegt freilich mehreren aus dem Unionsrecht folgenden Einschränkungen. Die Modalitäten der Schadensermittlung dürfen bei einem unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz). Auch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in Erwägungsgrund 146 S. 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als „vollständig und wirksam“ anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen. Folglich darf nicht die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, und ob der Verantwortliche vorsätzlich gehandelt hat, berücksichtigt werden. Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge. Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung. Bei Ausübung seines Schätzungsermessens hat das Gericht zu beachten: Ist nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 I DS-GVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des

Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle in den Blick zu nehmen (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 93 - 100, m.w.N.)“ (vgl. LG Augsburg, Urteil vom 13.01.2025, Az. 082 O 262/24).

Bei der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes ist vorliegend insbesondere zu berücksichtigen: Die Beklagte verarbeitet seit mehreren Jahren personenbezogene Daten in nicht erkennbarem Umfang. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung zur Internetnutzung und der oben genannten Annahme einer weiten Verbreitung der Business Tools ist davon auszugehen, dass die Daten einen weiten Bereich der privaten Lebensgestaltung der Klägerin umfassen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass sich die Beklagte für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung nicht auf eine Einwilligung der Klägerin berufen kann. Diese hat die cookie-Verwendung ausdrücklich ausgeschlossen. Nach alledem hält das Gericht den geltend gemachten Betrag in Höhe von 5.000,00 € für angemessen.

7.

Der Antrag zu 6 ist teilweise begründet

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.178,82 € aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO, § 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB.

Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Dabei ist maßgeblich, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie etwa Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden.

Nach diesen Maßstäben kann im vorliegenden Fall ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO für die anwaltliche Tätigkeit nicht verneint werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt des anwaltlichen Schreibens eine Vielzahl von Rechtsfragen in Zusammenhang mit der DSGVO weder durch den Gerichtshof noch durch die nationalen Gerichte geklärt war (BGH, Urteil vom 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, Rn. 78 - 80, m.w.N.).

Das ist vorliegend der Fall. Die Klägerin richtete sich gegen ein im Ausland ansässiges Unternehmen auf der Grundlage europäischer Vorschriften. Es war daher notwendig, dass sie sich anwaltlicher Hilfe bediente, wobei eine außergerichtliche Klärung nicht von vornherein aussichtslos war. Die Höhe der Gebührenrechnung, von welcher freizustellen ist, ergibt sich wie folgt:

Das Gericht hält dabei folgende Streitwerte für angemessen:

Feststellungsantrag 5.000,00 €

Unterlassungsanspruch zukünftige Datenerhebung 5.000,00 €

Unterlassung Verarbeitung erhobener Daten 5.000,00 €

Zahlungsanspruch 5.000,00 €

Dem Antrag zu 4 (Löschung nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss) ist derzeit kein eigener Wert beizumessen.

Freizustellen ist dann bei einer berechtigten Geltendmachung in Höhe von 15.000 € hinsichtlich einer 1,3-Gebühr aus einem Streitwert von 15.000 €, d.h. $762 \text{ €} \times 1,3 = 990,60 \text{ €} \times 1,19 =$

1.178,82 €. Im Übrigen ist der Antrag auf Freistellung abzuweisen.

Der Klage ist danach teilweise stattzugeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

